

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

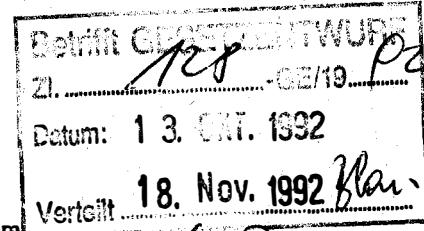
GZ.: Präs - 22.00-186/92-1

Ggst.: Entwurf einer Novelle zum
AIDS-Gesetz;
allgemeines Begutachtungs-
verfahren.

Graz, am 10. November 1992

Bearbeiter: Fr.Dr.Krenn-Mayer
Tel.: (0316)877/2428 od.
2671 od. 2298 DW
Telefax: (0316)877/4395
DVR: 0087122

- ✓ 1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,



zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Georg Müller



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ Präs - 22.00-186/92-1

Ggst Entwurf einer Novelle zum
AIDS-Gesetz;
allgemeines Begutachtungs-
verfahren.

Bezug: 21.746/1-II/A/5/92

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter ORR.Dr. Wippel

3364

Telefon DW (0316) 877 /

Telex 311838 lrggr

Telefax (0316) 877 / 2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 10. Nov. 1992

Zu dem mit do. Note vom 2. September 1992, o.a. Bezug, ha. eingelangt am 16.9.1992, übermittelten Entwurf einer Novelle zum AIDS-Gesetz wird seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Die in der Novelle zum AIDS-Gesetz enthaltenen Anpassungen an den heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft sowie die weiteren Änderungen, die eine Steigerung der Effizienz bei der Vollziehung des AIDS-Gesetzes bewirken sollen, werden grundsätzlich im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung als positiv angesehen.

Im Interesse der Sicherheit des gesamten Sanitätspersonals in den Krankenanstalten sowie in den ärztlichen Ordinationen erschien es jedoch zweckmäßig, wenn auch eine bloße HIV-Infektion unter eine beschränkte Meldepflicht - Meldung einer HIV-Infektion an die jeweils befaßten Krankenanstalten bzw. die behandelnden Ärzte in den freien Praxen - subsumiert würde. Das bedeutet, daß im Anlaßfall, nämlich bei einer Überweisung bzw. Überstellung eines HIV-infizierten Patienten

- 2 -

der überweisende bzw. überstellende Arzt eine diesbezügliche Mitteilung zu machen hätte. Damit könnte vermieden werden, daß bei der Behandlung derartiger Patienten, ohne daß die HIV-Infektion bekannt ist, bereits eine Ansteckung des medizinischen Personals erfolgt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)